

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Vierdte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

then/ welche malefiz und verhasste Personen betreffen/ vor allen andern Geschäften/ die Aufschub leyden mögen/ vornemmen und expediren/ damit die arme Gefangene nicht lang in Gefängnis gehalten/ sondern entweder/ wann sie unschuldig befunden/ wiederum loß gelassen/ oder da sie schuldhaft/ mit verdienter Straff angesehen werden.

Der Vierde Titul.

Wie sich Unsere Beamte verhalten sollen/ wann von Uns ihnen befohlen wird/ jemanden peinlich zu fragen.

Wann nun/ von Uns/ Unsern Beamten Befehl zukommt/ einen Gefangenen oder Ubelthäter mit peinlicher Frag angreifen zulassen/ sollen sie dieselbe/ beneben dem Ampt- oder Stattschreiber/ in Beyseyn zweyer oder dreyer des Gerichts/ Raths oder anderer redlicher Personen/ nach jedes Orts herkommen/ damit durch dieselben die Urgicht bewiesen werden könne/ anstellen.

§. I.

Darbey dann gute Achtung zugeben/ daß der Ubelthäter/ welchen sie peinlich zu fragen vorhabens seynd/ zur selben Zeit nicht beweint seye/ und auff sich selbst vielleicht die Unwarheit aussage/ derohalben sollen sie/ wann es seyn kan/ die Sach dahin richten/ daß die peinliche Frag Vormittag/ wann der Verhasste noch nüchtern ist/ angestellt und verricht werde.

§. II.

Es sollen auch Unsere Beamte/ ehe sie den Verhassten lassen auffziehen/ zuvor ihne wiederum zu Rede stellen und vermahnen/ daß er ihm selbst oder andern nicht Unrecht thue/ sondern die lautere/ runde und klare Warheit/ wie die Sach sich eygentlich zugetragen/ bekenne/ und solches in der Güte/ und vor der peinlichen Frage thue/ also ihme selbst vor Pein und Marter seye. Wann aber solche treuherzige Verwarnung nichts versangen will/ sondern der Verhasste/ auff seinem Berneinen halbstarriglich verharret/ mag alsdann zur Tortur, Vermög empfangenen Befelchs/ geschritten werden.

§. III.

Da aber der Verhassten/ welche eines Mords/ Raubs/ Dieb-

stals oder anderer bezüchtiger Missethat halben / peinlich zufragen befohlen worden / nicht nur einer / sondern viel wären / soll jederzeit an dem jenigen der anfang gemacht werden / welcher am verdächtigsten / und mit mehrern Indicjen und Vermuthungen graviert und beschwert ist So sie aber alle in gleichem Verdacht / alsdann ein Weib / als die forchtsamer / für einem Mann befragt / da es aber eytel Mannspersonen wären / mit dem jüngsten / schwächsten und forchtsamsten erstlich procedirt und verfahren werden.

s. IV.

Und dieweil / vermög der Rechten / sehr junge Personen / welche das vierzehende Jahr ihres Alters noch nicht erreicht / nicht mögen peinlich befragt werden / so soll man solche junge Leuth / da sie / begangener Missethat oder Verdachts halben / zur hafft gebracht / und die Wahrheit nicht bekennen wollen / mit Ruthen hauen / und also / so viel möglich / die Wahrheit von ihnen erkundigen.

s. V.

Sonsten sollen alle Unsere Ambtleute / da ihnen peinliche Frag / gegen einem Gefangenen vorzunehmen befohlen / bey der gemeinen Gewonheit der Tortur und Folterns verbleiben / und nicht neue ungewöhnliche und schärpffere weyse peinlich zubefragen / erdencken und brauchen. Es wäre dann ein Ubelthäter so harter / grober Natur / und verstockten halbstarrigen Koyffs / daß mit der gewöhnlichen Tortur die Wahrheit von ihme nicht möchte gebracht werden / haben sie alsdann Uns solches underthänig zuberichten / und Bescheyds darunder zugewarten.

s. VI.

Und damit sie Unsere Ambtleute wissen mögen / wie in der Tortur procedirt werde / und wie viel gewöhnliche Grad der peinlichen Fragen seyen / so haben wir solches / zur Nachrichtung / kürzlich hierein bringen lassen wollen.

s. VII.

Der erste und niderste Grad ist / daß die Beambte an dem Ort / da sie die peinliche Frag verrichten zulassen vorhabens / dem Verhafften anzeigen / es nunmehr an dem seye / welchen in der Güte die Wahrheit biß anhero von ihm nicht mögen gebracht

gebracht werden / solches auß Unserm Befelch / durch andere gebührende ernstliche Mittel beschehe / gestalt hierzu der Nachrichten / mit seiner Bereitschafft / erfordert und vorhanden / welcher auch / da er Verhaffter sein selbst nicht verschonen wolle / nunmehr hand anlegen werde.

§. VIII.

Wosern aber jetzgemelte Ermahnung / bey ihme Verhafften nicht statt finden solt / noch er hierdurch / zu genügsamer Bekennung der Wahrheit zubringen / ist der andere Grad / daß dem Verhafften der Nachrichten unter augen gestellt / der Streckzeüg / und was darzu gehörig / fürgelegt und auffgemacht / auch ihme Verhafften sich aufzuziehen befohlen / und gegen demselben aller massen / ob solte der fernere Ernst / darvon hernacher / würcklich erfolgen / gebaret werden.

§. IX.

Wann vorerzehltes bey dem Verhafften auch nicht verfangen wolte / kommt man alsdann zum dritten Grad / da der Verhaffte von dem Nachrichten angegriffen / gebunden / fürter zum vierten / daß er an die Föster geschlagen / und zum fünfften / ein oder mehrmal / mit oder ohne Gewicht auffgezogen werde.

§. X.

In welchem und allen anderem / doch Unsere Beambte / die von Uns ihnen jeweiligen zukommende Befelch fleissig in acht zunehmen / und derselben buchstäblichem Inhalt allerdings gemäß sich zuverhalten.

§. XI.

So nun Unsere Ambtleute / auff empfangenen Befelch / in ein oder anderm jetzt angezeigten wege / einen Verhafften peinlich gefragt / und derselbe sein Urgicht (welche von ihme / so lang er in der Marter hangt / nicht angenommen noch auffgeschriben / sonder wann er von der Marter gelassen / allererst von ihme solle angehört werden) gethan / soll der Ambt- oder Stattschreiber / mit allem fleiß und Umständen / auffzeichnen und beschreiben / wer solcher beschehenen peinlichen Frag und Urgicht beygewohnet ? ob vorstehende Gradus observiert ? und wie sich der Verhaffte bey jeden derselben erzeigt ? wann und wie die Tortur vorgenommen worden ? ob es mit oder ohne Gewicht beschehen ? wie oft der Verhaffte auffgezogen ? was er gestanden

den

den oder nicht ? auch sonsten außgesagt und bekandt habe ?

s. XII.

Fals auch er der Verhaffte einer Mißhandlung geständig ist / sollen Unsere Ambleute für sich selbst / ihne / von allen andern Umständen / nach obgemelter massen / weiters fragen / jedoch solche ihme nicht an die hand geben oder vorsagen / sondern denselben selbst anzeigen lassen.

s. XIII.

Im fall auch der Gefangene etwas weiters / als er bezüchtigt und gefragt / außsagen würde / sollen alsbald Unsere Ambleute an die Ort / da solche That / der neubeseheneu Bekandtnuß nach / fürgehen / schicken / was zueigentlicher Erkundigung der Sach von nöhten / fleißig erforschen / und was nach eingezogenem Bericht weiter erkundiget worden / zu Unserer Cansley in Schrifften umbständiglichen verfasset / unsäumlich überschicken / jedoch solle dem Verhafften sein Urgicht / ehe sie vberschickt wird / widerumb fürgehalten / und ob er dessen allen nachmaln geständig / gefragt werden.

s. XIV.

So er dann seine Außsag und Bekandtnuß eintrweder gar oder zum theil bestättigen / oder aber widerzuffen / oder etwas weiters anzeigen würde / das alles an Uns berichtlich gelangen lassen.

s. XV.

Da sichs begeben / daß der Verhaffte auß Einfalt / Unverstand oder Schrecken das jenige / was zu seiner Defension und Entschuldigung dienlich / nicht selbst an tag bringen köndte / sollen alsdann Unsere Ambleute / für sich selbst / ihne dessen erinnern / und so viel an die hand geben / ob er anzeigen möchte / daß er der bezüchtigten Mißhandlung unschuldig / als daß er dazumal / da solche Mißthat begangen worden / an andern Orten gewesen / mit ehrlichen Leuthen zuthun gehabt / geredt / mit Kranckheit behafftet gewesen / und zu Beth gelegen / und was dergleichen mehr zur Entschuldigung kan fürgebracht werden / welches er alles beweisen köndte.

s. XVI.

Was alsdann der Verhaffte also fürbringt / und beweisslich darthut / das sollen Unsere Ambleute gleicher gestalt fleißig mercken / auffzeichnen / und alles ermelter massen zu Unser Cansley überschicken / und darüber sich Beschaids erholen.

Der